

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Kunst im öffentlichen Raum und neue künstlerische Strategien/Public Art and New Artistic Strategies“ mit dem Abschluss „Master of Fine Arts“	Ausgabe 62/2008
	erarb. Dez./Einheit Fak. G	Telefon 3206

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. Seite 601ff.) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Kunst im öffentlichen Raum und neue künstlerische Strategien/Public Art and New Artistic Strategies“ mit dem Abschluss „Master of Fine Arts“, der Senat hat am 28.05.2008 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 11.08.2008 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Masterprüfung
- § 12 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 13 Bestehen der Masterprüfung, Bilden der Gesamtnote
- § 14 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Zeugnis
- § 17 Urkunde
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Gleichstellungsklausel
- § 21 In-Kraft-Treten

Anlage

Studien- und Prüfungsplan

§ 1 - Zweck der Prüfung

Das Masterstudium schließt mit der Masterprüfung ab. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie komplexe Kompetenzen im Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum und neuen künstlerischen Strategien erlangt haben.

§ 2 - Hochschulgrad

Der Hochschulgrad »Master of Fine Arts« (abgekürzt: MFA) wird als weiterer berufsqualifizierender Abschluss nach bestandener Masterprüfung verliehen.

§ 3 - Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Kurse von insgesamt bei einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten.
- (3) Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, dass das Masterstudium einschließlich Auslandsteilstudium und Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 - Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung, bestehend aus Masterarbeit und Präsentation, muss bis zum Ende des 6. Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Danach hat der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Bei Nachweis einer Krankschreibung zum Prüfungstermin ist der Studierende zur Prüfungsteilnahme zum nächstmöglichen Prüfungstermin verpflichtet.

§ 5 - Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Vertreter der Gruppe der Professoren, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Stellvertreter anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 6 - Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach als Professoren, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre in einem Fachgebiet erteilt wurde, das ein Teilgebiet des Prüfungsfaches darstellt. Soweit es Zweck

und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsleistungen werden in der Regel von drei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer/eine Prüferin soll Professorenstatus haben. Der Mentor/die Mentorin ist in der Regel Erstprüfer. Ein Mitglied der Prüfungskommission ist Lehrender des Masterstudiengangs. Der theoretische Teil der Masterarbeit wird von einem Lehrenden aus den Wissenschaftlichen Lehrgebieten betreut und geprüft.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 - Anerkennung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem gleichgestellten Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Studiengänge werden einer einmaligen Prüfung durch die Fakultät unterzogen. Die Regelung gilt auf Antrag.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kulturministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalentvereinbarungen sowie vertragliche Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Zulassung zur Masterprüfung müssen mindestens 90 Leistungspunkte an der Bauhaus-Universität erbracht worden sein (3 Projekte, 3 Graduiertenseminare und ein Modul „Professionalisierung“). Auch im Ausland sollen die Studierenden mit dem Projekt (praktische künstlerische Arbeit) und dem Graduiertenseminar (Theorieseminar auf postgradualem Niveau) vergleichbare Leistungen erbringen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 - Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0–1,5	<i>Sehr gut</i>	eine hervorragende Leistung
1,6–2,5	<i>Gut</i>	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6–3,5	<i>Befriedigend</i>	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6–4,0	<i>Ausreichend</i>	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
> 4,0	<i>Nicht ausreichend</i>	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(3) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten aller Modulprüfungen und der Masterarbeit. Bei herausragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss das Prädikat „Mit Auszeichnung“ erteilen. Dies setzt voraus, dass das Mastermodul mit 1,0 die Mehrzahl der Modulprüfungen ebenfalls mit 1,0 bewertet wurde und keine Prüfung mit schlechter als 2,0 abgeschlossen wurde.

(4) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden

Die Leistungspunkte des Masterstudiums sind in der Anlage festgelegt.

§ 9 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 10 - Zulassung zur Masterprüfung

(1) Für die Zulassung zur Masterprüfung sind 90 Leistungspunkte als Prüfungsvorleistung nachzuweisen:
3 Projekte - 54 Leistungspunkte
3 Graduiertenseminare - 18 Leistungspunkte
3 Module Professionalisierung - 18 Leistungspunkte

(2) Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung vom jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben. Die Prüfungsleistung wird durch einen Leistungsnachweis bescheinigt.

§ 11 - Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung, bestehend aus der Masterarbeit und deren Präsentation soll die persönliche künstlerische Entwicklung, insbesondere die Kompetenzen des Kandidaten im künstlerischen Umgang mit dem öffentlichen Raum, zeigen. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer verlängern, wenn dies aus themenbezogenen Gründen erforderlich ist. Darüber hinaus kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss gestattet werden, sofern vom Kandidaten nicht zu verantwortende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen.

(2) Die Masterarbeit enthält einen praktisch-künstlerischen und einen theoretischen Teil. Ersterer sieht die Realisierung einer Arbeit im öffentlichen Raum vor. Diese Arbeit sollte einen Bezug zur Stadt Weimar beinhalten, gegebenenfalls muss dieser durch eine angemessene Präsentation vor Ort hergestellt werden. Dieses Projekt soll für die Masterarbeit neu entwickelt werden.

Der schriftliche Teil der Masterarbeit soll den Umfang von mindestens 20 DIN A4-Seiten umfassen und soll in englischer Sprache vorgelegt werden. Der Text muss auf die theoretischen Hintergründe der praktischen künstlerischen Arbeit eingehen und einen Bezug zu zeitgenössischen Tendenzen von Kunst im öffentlichen Raum herstellen. Die künstlerischen Arbeitsstrategien sollen benannt werden.

(3) Der Erstprüfer, der auch der Betreuer ist, genehmigt nach Anhörung des Kandidaten das Thema der Masterprüfung und teilt dem Prüfungsausschuss das Thema der Arbeit und den Zeitpunkt der Präsentation mit. Der Zeitpunkt der Prüfungszulassung ist aktenkundig zu machen.

(4) Während der Bearbeitungszeit sollten mindestens zwei Konsultationen zwischen Kandidat und Betreuer stattfinden. Zum theoretischen Teil der Masterarbeit konsultiert der Kandidat den für ihn zuständigen Lehrenden des Theoriebereiches.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungsdauer zurückgegeben werden.

(6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und selbständig bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Der Kandidat stellt den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die erbrachten Studienleistungen und das Auslandsteilstudium, soweit ein solches gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 der Studienordnung erforderlich ist,
2. Konzeption zum Thema der Masterarbeit und deren Präsentation und
3. ein Vorschlag zu den beiden Prüfern mit Benennung des Erst- und Zweitprüfers.

(8) Zum Abgabetermin der Masterarbeit ist der theoretische Teil der Masterarbeit, sowie eine Beschreibung und Visualisierung der praktischen Arbeit einzureichen. Eine Dokumentation der Arbeit ist nachzureichen. Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist auch in digitaler Form abzugeben.

(9) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Ein Exemplar der Masterarbeit inklusive der digitalen Daten geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben davon unberührt.

§ 12 - Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Erstprüfer abzuliefern. Das Abgabedatum ist vom Erstprüfer aktenkundig zu vermerken. Die Bewertung hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen.

(2) Die Masterarbeit muss von drei Prüfern gemäß § 6 Abs. 1 bewertet werden. Die Präsentation findet in englischer Sprache statt. Die Note ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bewertet einer der Prüfer die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“, so wird durch den Prüfungsausschuss ein vierter Prüfer bestellt. Die Arbeit ist dann bestanden, wenn sie von drei Prüfern mit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Die Präsentation erfolgt vor den Prüfern der Masterarbeit. In der Regel ist eine Zeit von 60 Minuten vorgesehen. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 13 - Bestehen der Masterprüfung, Bilden der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich aus einer Note für die vorgelegte theoretische Arbeit (Wichtung 20 %), einer Note für die praktisch-künstlerische Masterarbeit und deren Präsentation (Wichtung 50 %) und dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen des Masterstudiums (Wichtung 30 %) zusammen.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und die Präsentation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(5) Bei hervorragender Leistung kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt werden.

§ 14 - Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 - Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterarbeit und die Präsentation können bei nicht ausreichenden Leistungen jeweils einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Masterprüfung oder ihrer Teile ist ausgeschlossen.

§ 16 - Zeugnis

(1) Das Zeugnis ist in englischer und deutscher Sprache auszustellen. Im Zeugnis werden die Noten, das Thema der Arbeit und die erreichten Leistungspunkte aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Dem Masterzeugnis wird eine Übersicht über den Inhalt des Studienganges, Diploma Supplement, in englischer und deutscher Sprache beigelegt.

§ 17 - Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde in englischer und deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Zeugnisse und Urkunden werden in englischer und deutscher Sprache ausgefertigt.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18 - Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach dem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidat auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 19 - Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
3. gegen Rechtsvorschriften oder
4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde. Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Dekan nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(5) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung mehrerer Prüfer richtet.

(6) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 20 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 21 - In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Senatsbeschluss am 28.05.2008

Rektor
Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt am 11.08.2008

Rektor
Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

	Leistungs- punkte	Art der Prüfung
1. Semester		
1 Projekt	18	studienbegleitende Prüfung
1 Graduiertenseminar	6	studienbegleitende Prüfung
1 Modul „Professionalisierung“	6	studienbegleitende Prüfung
1. Semester insgesamt	30	
2. Semester		
1 Projekt	18	studienbegleitende Prüfung
1 Graduiertenseminar	6	studienbegleitende Prüfung
1 Modul „Professionalisierung“	6	Studienbegleitende Prüfung
2. Semester insgesamt	30	
3. Semester		
1 Projekt	18	studienbegleitende Prüfung
1 Graduiertenseminar	6	studienbegleitende Prüfung
1 Modul „Professionalisierung“	6	Studienbegleitende Prüfung
3. Semester insgesamt	30	
1.-3. Semester insgesamt	90	
4. Semester		
Masterarbeit und Präsentation	30	Masterprüfung
4. Semester insgesamt	30	
Insgesamt 1. 4. Semester	120	